

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

An das
Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz
Dezernat Abfallwirtschaft
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33
info@bund-sh.de
www.bund-sh.de
Kiel, 16.02.2026

Aktenzeichen G60/2025/007

Einwendungen

zum Antrag der Fa. Melor, Edelmetall-Recycling GmbH in Reinbek, bzgl. einer
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Guten Tag,

wir bedanken uns, dass Sie uns die Gelegenheit gegeben haben, zu dem Vorhaben der Melor GmbH Stellung zu nehmen und unsere Einwendungen einzureichen.

Durch Recycling von Abfall und den Einsatz der daraus hergestellten Rezyklate wird es möglich, die Verwendung von natürlichen Ressourcen bei der Produktherstellung zu reduzieren und Emissionen zu vermeiden, ganz im Sinne einer Kreislaufwirtschaft, die eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen anstrebt. So ist im § 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beschrieben: „Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.“ Der BUND begrüßt daher vom Grundsatz her die Aufbereitung von Elektroschrott. Nach Durchsicht der Antragsunterlagen ergeben sich für uns allerdings noch einige Anmerkungen und Fragen, die wir im Nachfolgenden erläutern möchten.

1. Erhöhung der Kapazitäten

Die Melor GmbH beabsichtigt, ab Sommer 2026 die Durchsatz- und Lagerkapazitäten ihrem Reinbeker Betrieb folgendermaßen zu erhöhen:

- Erhöhung der Kapazität für die Behandlung aller Abfälle: die max. Durchsatzkapazität aller Abfälle soll von insg. 44.000 t/a auf zukünftig 66.000 t/a erhöht werden
- Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für gefährlichen Elektroschrott: die Durchsatzkapazität zur Aufbereitung/Behandlung von gefährlichen Abfällen/Elektroschrott soll von 37.000 t/a auf zukünftig 66.000 t/a möglich sein
- Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für nicht gefährlichen Elektroschrott: die Durchsatzkapazität zur Aufbereitung/Behandlung von ungefährlichem Elektroschrott darf statt bei bisher 7.000 t/a zukünftig bei max. 66.000 t/a liegen.
- Erhöhung der Kapazität für die Lagerung aller Abfälle: in Summe auf 3.500 t
- Erhöhung der Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle/Elektroschrott: die Kapazität für die Lagerung gefährlicher Abfälle soll von 500 t auf max. 3.500 t möglich sein, die Kapazität für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle soll von 3.000 t auf 3.500 t erlaubt werden.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt-
und Naturschutzvereinigung i.S.d.
UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerabzugsfähig, Erbschaften
und Vermächtnisse an den BUND sind

Gefährliche Abfälle stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar, daher existieren für gefährliche Abfälle spezielle Entsorgungswege und -verfahren.¹⁾ Die von Melor geplante Erhöhung der Durchsatzkapazität gefährlicher Abfälle von 37.000 t/a auf max. 66.000 t/a sowie die Erhöhung der Lagerkapazität von 500 t auf max. 3.500 t gefährlicher Abfälle würde ein erheblich höheres Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen. Zusätzlich erhöht sich die Wahrscheinlichkeit eines Brandes, verbunden mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko für die Mitarbeiter sowie für die Bewohner der in der Umgebung des Betriebs wohnenden oder arbeitenden Menschen. Wir lehnen es daher ab, die Durchsatz- und Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle zu erhöhen.

2. Kunststoffaufbereitung

Im Antrag wird berichtet, dass es sich bei der Kunststoffaufbereitung ausschließlich um „nicht gefährliche Kunststoffe“ handelt. Über die Einstufung der Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit wird in Abschnitt 3 des Antrags bei der Beschreibung der Floating-Anlage die Aussage getroffen, dass die Einstufung nach AVV (Abfallverzeichnis-VO) erfolgt. Danach gilt für die Einstufung von Abfällen als gefährliche oder nicht gefährliche Abfallarten: *„Bei der Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen gelten die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG.“* und *„Ein Abfall wird im Abfallverzeichnis als gefährlich eingestuft, wenn dieser Abfall relevante gefährliche Stoffe enthält, aufgrund derer er eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 8 oder HP 10 bis HP 15 aufweist.“*

Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) definiert 15 Gefährlichkeitskriterien (HP-Kriterien). Mit ihnen kann die Gefährlichkeit von Abfällen bestimmt werden. Für bestimmte Gefährlichkeitskriterien führt Anhang III Richtlinie 2008/98/EG Grenzkonzentrationen der Gefährlichkeitsmerkmale auf.¹⁾

a) Im vorliegenden Antrag wird nicht deutlich, mit welchen Methoden die Einstufung der Abfälle nach gefährlich und nicht gefährlich vorgenommen wird. Wird jede Abfallcharge auf relevante gefährliche Inhaltsstoffe mit einem geeigneten Analyseverfahren untersucht? Wie stellen Sie sicher, dass die in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG angegebenen Konzentrationsgrenzen eingehalten werden? Bitte erläutern Sie die Methoden zur Einstufung der Gefährlichkeit.

b) Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel (BFRs) enthalten, schließen Sie von vornherein von der Abfallbehandlung aus. Nach welchen Kriterien erfolgt dies? Wir gehen davon aus, dass die POP-VO herangezogen wurde, und halten es für erforderlich, alle zurzeit in der POP-VO genannten POPs, also nicht nur die BFRs, sondern auch SCCP, DP, UV-328, einige PFAS etc. in die Überlegungen zur weiteren Planung des Kunststoffrecyclings mit einzubeziehen (Erläuterungen zu den Schadstoffen siehe Ramboll³⁾). Wir bitten auch hier um Erläuterung.

3. Immissionsprognose vom Sept. 2024 nach TA-Luft 2021

Im Rahmen einer Immissionsprognose wurden Staubemissionen und Staubimmissionen beurteilt. Es wurden die Konzentrationen der Partikelgrößenfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} ermittelt. Zusammenfassend wurden von Ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Luftschadstoff „Staub“ bei den angrenzenden Immissionsorten im Sinne der TA Luft berechnet. **In den Antragsunterlagen in Abschnitt 4.1 sind weitere Angaben gefordert: „Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden“.** In der vorliegenden Prognose wurde lediglich der Staub in den Partikelgrößenfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} (lungengängiger Feinstaub) ermittelt. Die an den Staubpartikeln anhaftenden Schadstoffe wurden nicht berücksichtigt. Ebenso wurde auf die Bewertung von emittierten Gasen sowie von Gerüchen verzichtet. Wir erbitten hierzu eine Aussage.

4. Schneidmühle vor Halle 1 (INAN-Anlage)

Zur Zerkleinerung von Kunststoffen wurde schon in 2021 durch das LLUR der Einsatz einer Schneidmühle vor der Halle 1, also unter freiem Himmel, genehmigt. Laut Hersteller weist die jetzige INAN-Anlage einen max. Schallleistungspegel von 78 dB(A) auf. Der Schallleistungspegel des Baggers wird mit 110 dB(A) angegeben. Vom Antragsteller wird davon ausgegangen, dass eine Zunahme der Schallemissionen nicht wahrnehmbar sein wird und mit keiner nennenswerten Staubbildung zu rechnen ist.

a) Die Begründung, warum es bei der Zerkleinerung der Kunststoffe zu keiner nennenswerten Staubbildung kommen soll, ist nicht schlüssig. Die Annahmen sollten durch aktuelle Messungen verifiziert werden, insbesondere die Zufuhr des Kunststoffmaterials in die Anlage sollte in die Staub-Prognosen einbezogen werden.

Beim Zerkleinern von Kunststoffen entsteht bei jedem mechanischen Zerkleinerungsschritt Mikroplastik, das als gefährlich eingestuft werden muss. Mikroplastik stellt zusammen mit an den Partikeln anhaftenden Schadstoffen (Additiven) eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) muss der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sichergestellt sein.

Da sowohl die hinsichtlich der Schadstoffe qualitative Zusammensetzung der Stäube als auch die jeweiligen Mengen der anhaftenden Schadstoffe nicht bekannt sind, halten wir es für unabdingbar, die Zerkleinerung von Kunststoffen nur innerhalb geschlossener Anlagen vorzunehmen.

Wir fordern daher eine Einhausung der Schneidmühle zum Schutz von Mensch und Umwelt nach KrWG.

b) Die Vermutung, dass die Schallemission nicht wahrnehmbar sein wird, sollte auf jeden Fall messtechnisch bei laufendem Betrieb der Anlage einschließlich der Beladung der Schneidmühle mit Schneidgut überprüft werden. Bei Überschreitung der Vorgaben des B-Plans muss auch bezüglich des Schalls eine Einhausung der Schneidmühle zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarem Lärm gefordert werden.

5. Wassergefährdende Stoffe

„Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet am Standort nicht statt. Daher wird auf die Formblätter des Kapitels 11 gänzlich verzichtet.“ heißt es in der Kurzbeschreibung des Antrags. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verpflichtet die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die von ihnen verwendeten Stoffe und Gemische in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) einzustufen. Die Kriterien, nach denen die wassergefährdenden Stoffe und Gemische entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die WGK 1, 2 oder 3 bzw. als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft werden (sofern sie nicht als allgemein wassergefährdend (awg) gelten), finden sich in der Anlage 1 der AwSV.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, alle Stoffe und Gemische, mit denen in seinen Anlagen umgegangen wird, zu bewerten sowie selbständig in eine der drei Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen und zu dokumentieren. Auch für die Dokumentation von Polymeren und Oligomeren muss eine eindeutige Identifikation gewährleistet sein. Dafür sind u.a. die folgenden Mindestangaben erforderlich: ²⁾

- Gehalt und Identität von Additiven und Verunreinigungen, wenn ihr Gehalt oberhalb eines Massenanteils von 0,2 % liegt, und
- Gehalt und Identität von krebserzeugenden Stoffen, wenn ihr Gehalt oberhalb eines Massenanteils von 0,1 % liegt.

Wir bitten um eine Begründung, warum keine Angaben zu wassergefährdenden Stoffen gemacht wurden. Zumindest die weiter oben erwähnten POPs gehören zu den wassergefährdenden

Stoffen. Auch das in der Floating-Anlage eingesetzte KCl gehört dazu, es ist schwach wassergefährdend (WGK 1) (s.a. Angaben zur Abwasserwirtschaft, Abschnitt 10 in Ihrem Antrag). Wir halten eine Prüfung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich.

6. Entwässerungskonzept

Im Entwässerungskonzept heißt es: „*In der weiteren Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass im Prozess durch den Eintrag der Kunststofffraktionen, ggf. weitere mögliche wassergefährdende Stoffe auftreten können. Unter Berücksichtigung der allgemeinen technischen und chemischen Eigenschaften der eingesetzten Kunststoffe kann an dieser Stelle eine emittierende Wassergefährdung ausgeschlossen werden.*“

Dieser Aussage können wir nicht zustimmen. Unserer Ansicht nach sind in den Kunststoffen durchaus wassergefährdende Stoffe enthalten. Wir bitten um Prüfung (s. 5. Wassergefährdende Stoffe).

7. Zur Aufbereitung von Kunststoffen (Ergänzung zu den Punkten 1-6):

Die Behandlung gefährlicher Abfälle, insbesondere die Aufbereitung von Kunststoffen muss genau geprüft werden. In Kunststoffabfällen sind tausende unterschiedliche Zusatzstoffe bzw. Additive in unbekannten Konzentrationen vorhanden, die beim Bearbeiten (Schneiden, Schreddern, Mahlen) freigesetzt werden können. Neben diesen Stoffen entsteht bei der Zerkleinerung von Kunststoffen Mikroplastik. All diese Schadstoffe können bei der Zerkleinerung ebenso wie bei der Lagerung unter freiem Himmel je nach Windrichtung und -stärke in die Umgebung gelangen und damit eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Um die unbeabsichtigte Gefährdung von vornherein auszuschließen, ist unseres Erachtens die Einhausung der Schneidmühle und auch der Lagerstätten der gefährlichen Abfälle erforderlich. Sollte eine Betriebserweiterung genehmigt werden, ist es unbedingt erforderlich, regelmäßig die sich ständig ändernden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gefährdung durch Abfälle zu überprüfen.

Im vorliegenden Antrag erfolgt an keiner Stelle eine Aussage zur Wareneingangskontrolle über die Qualität der Abfälle. Auch fehlt eine Aussage zur Qualität der hergestellten Produkte. Dies ist von Bedeutung, da nach KrWG §7 (3) *die Verwertung von Abfällen u.a. schadlos zu erfolgen hat. Sie erfolgt schadlos, wennkeine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.* Schadstoffe, die im Kunststoffabfall enthalten sind, dürfen demnach nicht im Endprodukt angereichert sein. Wir erbitten hierzu eine Aussage.

8. Erweiterung der Betriebszeiten in den Hallen 1-3 zum 3-Schichtbetrieb

Grundsätzlich sollte unserer Ansicht nach in der Nacht kein Betrieb stattfinden, denn dies hätte negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner: Erstens befinden sich in der nahen Umgebung der Melor im Gewerbegebiet seit vielen Jahren Wohnungen, die schon im B-Plan Nr. 50 benannt wurden. Zweitens werden die Allgemeinen Wohngebiete im Umkreis bis zu einigen km von nächtlichem Lärm erheblich gestört und drittens sollen in den nächsten Monaten im Gewerbegebiet in direkter Nachbarschaft zu Melor Flüchtlingsunterkünfte gebaut werden. In puncto Lärm muss nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sichergestellt sein. Die Erweiterung der Betriebszeiten in den Hallen 1 bis 3 zum 3-Schichtbetrieb sollte aus den oben genannten Gründen nicht erfolgen.

9. Befreiung von der Festsetzung 2.4 und der Festsetzung 4 des B-Plans Nr. 50

Im B-Plan Nr. 50 heißt es: „Aus Gründen des Lärmschutzes wird das Gewerbegebiet in unterschiedliche Teilbereiche bezüglich max. zulässiger Schallleistungspegel untergliedert.

Zusätzlich werden zum Schutz der gem. § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sowie der zulässigen Büro- und Aufenthaltsräume passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.“ Bewohner von Wohnungen in der Nachbarschaft zu Melor sollen demnach bei Nutzung des gesamten Gewerbegebietes vor unzumutbarem Lärm geschützt werden. Hier ist weiterhin zu bedenken, dass in unmittelbarer Nachbarschaft östlich der Melor auf dem Grundstück der ehemaligen Stadtgärtnerei eine Flüchtlingsunterkunft als Dauerunterkunft errichtet werden soll. Diese zukünftigen Wohnungen wurden in den vorliegenden Berechnungen nicht berücksichtigt. Im B-Plan Nr. 50 wurden Lärmkontingente festgesetzt. Diese sehen für das Betriebsgelände der Melor einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von L_w (max) 60/50 dB(A) vor.

Wir bitten darum, die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 50 nicht zu genehmigen. Die für das Betriebsgelände der Melor GmbH vorgesehenen flächenbezogenen Schallleistungspegel von L_w (max) 60/50 dB(A) müssen eingehalten werden.

10. Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Eine Überschreitung der zulässigen Lagermengen auf dem Betriebsgelände der Melor muss unbedingt vermieden werden. Für den Fall, dass Entsorgungsfirmen ihre Zusagen der Abfallentsorgung nicht einhalten können, wie in der Vergangenheit bereits vorgekommen, muss ein Konzept zur Vermeidung einer Überschreitung erstellt werden.

11. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

Die Sicherheitsleistung wurde im Jahr 2020 hinterlegt. In 2026 sollen weitere Maschinen aufgestellt und die Durchsatz- und Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle deutlich erhöht werden. Dadurch werden sich die Entsorgungskosten sicherlich erhöhen. Aus diesen Gründen muss die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung bei Erweiterung des Betriebes erneut berechnet werden.

12. Störfall-VO

Im Antrag heißt es: „Bei der Hauptmenge der am Standort gehandhabten Stoffe handelt es sich um Abfälle aus dem Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte, welche als solche nicht im Anhang der Störfallverordnung genannt sind. Die Altgeräte sind weitestgehend typisch für den Gebrauch in privaten Haushalten und stellen als solche kein offensichtliches Gefahrenpotential dar. Es sind jedoch Bauteile darin enthalten, die bei MELOR bestimmungsgemäß entnommen und danach getrennt von den Gehäuse- und Chassisteilen zur separaten Verwertung bereitgestellt werden. Diese Bauteile weisen z.T. deutliche Gefahreneigenschaften auf, welche nachfolgend auch mengenmäßig zu beurteilen sind. Die Zuweisung der Gefahrenkategorie dieser als Stoffgemische zu betrachtenden Bauteile erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, wobei die Ausschöpfungsrate jeweils auf den Inhaltsstoff mit der niedrigsten Mengenschwelle berechnet ist (vgl. Ziff. 7, Anh. I, 12. BImSchV).“

Die Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-VO ist bereits im Jahr 2022 erfolgt. Geplante Betriebs-Erweiterungen wurden dabei allerdings nicht berücksichtigt. Insofern muss die Einstufung mit den geplanten Kapazitätserhöhungen im worst case erneut vorgenommen werden.

13. Brandschutz

Das den Unterlagen beiliegende Brandschutzkonzept wurde 2013 erstellt und in 2023 überarbeitet. In den Jahren 2024 und 2025 hat es allerdings mehrfach auf dem Betriebsgelände gebrannt. Nach dem letzten Großbrand im September 2025 wollte die Geschäftsführung gemeinsam mit der Feuerwehr und dem Bauamt der Stadt Reinbek nach Lösungen suchen, um

das Brandrisiko zu reduzieren (Pressebericht im Hamburger Abendblatt ⁴⁾). Bis Anfang Januar 2026 hat es unseres Wissens noch keine Veränderung der Brandschutzvorschriften gegeben.

Wie ist der derzeitige Stand bzgl. des Brandschutzes? Wann erfolgt eine erneute Überarbeitung des Brandschutzkonzepts?

In dem Brandschutzkonzept 2023 steht fälschlich „Vor dem Hintergrund der aktuellen sowie weiterhin bestehenden unveränderten Nutzung als Aufbereitung von wiederverwertbaren Materialien (Elektro- und Elektronikgeräte), wird analog zum genehmigten Bestand von einem geringen Brandgefährdungspotential ausgegangen.“

Diese Annahme des Brandschutzgutachters ist sowohl für die konkrete Anlage als auch für Elektroschrottaufarbeitungsanlage allgemein nicht haltbar.

Aktuell steigen für Recyclingfirmen die Versicherungsprämien erheblich, weil die Zahl der Brände zugenommen hat. Aus diesem Anlass wurden vom Gesamtverband der Versicherer (GDV) im März 2025 neue Hinweise zum Brandschutz herausgegeben⁵⁾. Hier ist anzumerken, dass diese Empfehlungen nicht vollumfänglich realisiert werden, was z.B. die konsequente Unterteilung in Lagerabschnitte betrifft. In Abschnitt 4 (S.41-44) der Unterlagen (Immissionsprognosen) sind Fotos von gelagertem brandgefährdeten Material zu sehen, die nicht hinreichend durch Wände abgegrenzt wurden.

Die Häufigkeit und auch die Schwere der Brände auf dem Betriebsgelände sind nicht hinnehmbar und ein Brandschutzkonzept, was auf veralteten Annahmen basiert, ist keinesfalls ausreichend – selbst für den aktuell genehmigten Betrieb nicht.

Um die Verwendung von Trinkwasser zum Löschen von Bränden zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob die Entnahme von Wasser aus den benachbarten beiden Regenrückhaltebecken (Fa. Almirall und Fa. Hertz Flavors) zusätzlich zum derzeit genutzten, weiter entfernt liegenden Regenrückhaltebecken an der Borsigstraße möglich ist.

Quellen:

1. Umweltbundesamt: Gefährliche Abfälle, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallarten/gefaehrliche-abfaelle#bestimmung-aufkommen-und-verbleib>
2. Umweltbundesamt: WGK-Einstufung, <https://www.umweltbundesamt.de/wgk-einstufung>
3. Ramboll Deutschland GmbH: Sachstand über die Schadstoffe in Kunststoffen und ihre Auswirkungen auf die Entsorgung, im Auftrag des BMU, April 2020 https://www.bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Forschungsdatenbank/fkz_um19_34_5080_schadstoffe_kunststoffe_bf.pdf
4. Rauch und Explosionen: Schon wieder Feuer bei Recyclingfirma, Hamburger Abendblatt vom 16.09.2025
5. VdS 2517: 2025-03 [Sortierung, Aufbereitung und Lagerung von Siedlungsabfällen und brennbaren Sekundärrohstoffen – Hinweise für den Brandschutz](#)

Wir bitten, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Weiterhin bitten wir angesichts der doch sehr komplexen Materie einen Erörterungstermin in Präsenz in Reinbek in Erwägung zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen
BUND Schleswig-Holstein